

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 68/10 S

L 3 AS 140/10 NZB (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 AS 694/08 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

ARGE Bad Kreuznach,
Bosenheimer Straße 16/26, 55543 Bad Kreuznach,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozial-
gerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2010 - L 3 AS 140/10 NZB - Prozesskostenhilfe zu be-
willigen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten die Gewährung weiterer Heizkosten für die Heizperiode 2008/2009 in Höhe von 290 Euro. Das Sozialgericht (SG) Mainz hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 15.3.2010 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des SG durch Beschluss vom 8.6.2010 zurückgewiesen. Der Kläger hat mit einem am 22.6.2010 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 20.6.2010 beantragt, ihm für die Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 8.6.2010 Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Eine Beschwerde wäre unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Da dem Kläger keine PKH zusteht, war auch der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

